

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung



## Bezugspreis

für Deutschland von der Geschäftsstelle bezogen monatlich 50 Mark. Bei direkter Bestellung bei der Post monatlich 200 Mark. Unter Streifenband für Inlandspost monatlich 65 Mark. Für das Ausland unter Streifenband monatlich 150 Mark einschl. Porto.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Freitag

Fernsprecher: Amt Zentrum 1681

## Preise der Anzeigen

Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- u. vermischte Anzeigen 24,— Mark, für Stellen-Angebote und -Gesuche 15,— Mark. Die ganze Seite wird mit 23 040 Mark berechnet; bei Wiederholung Rabatt laut besond. Tarif.

Postscheck-Konto: 2581 Berlin

Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin

## Uhren, Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

XLVI. Jahrgang

Berlin, 27. Oktober 1922

Nummer 44

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

### Das Umsatzsteuergesetz in seiner neuesten Form

Von Dr. jur. W. Felsing

Wir bringen in dieser und den nächsten Nummern der Deutschen Uhrmacher-Zeitung die für die Aufklärung des Uhren-gewerbes dringend notwendige Erläuterung der veränderten Umsatzsteuerbestimmungen, die der Verfasser nach Abschluß zu einer 2. Auflage des „Leitfadens für das Umsatzsteuerrecht im Uhrengewerbe“ vereinigen wird. Die Aufsätze in der Deutschen Uhrmacher-Zeitung werden zunächst in zwangloser Folge erscheinen; in der vorliegenden Nummer werden die wichtigsten Fragen der Neuregelung der Luxusbesteuerung behandelt und zwar zunächst von

#### Uhren aller Art und Optik;

in der später erscheinenden Zusammenstellung wird eine systematische Einteilung der gesamten Materie erfolgen.

#### Die Schriftleitung.

#### Kalotten und Uhrenarmbänder<sup>1)</sup>

I. Kalotten und Uhrenarmbänder aus Edelmetall. Für den Einzelhändler: Im Kleinhandel sind nach § 21 Luxussteuerpflichtig nur noch Kalotten und Uhrenarmbänder, welche mit Edelsteinen, Perlen oder Halbedelsteinen verziert sind.

Alle übrigen Kalotten und Uhrenarmbänder, gleichviel welcher Art oder Ausführung sie auch sein mögen, sind daher im Kleinhandel einfach steuerpflichtig.

Für den Hersteller: Kalotten und Uhrenarmbänder aus Silber sind laut Entscheidung des Reichsfinanzministeriums Luxussteuerfrei. Erhöht zu versteuern sind nach § 15 UStG. die folgenden Kalotten und Uhrenarmbänder durch den Hersteller (d. h. durch denjenigen, der sie innerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit herstellt):

alle Kalotten und Uhrenarmbänder aus Gold und Platin, sofern die Kalotten nicht mit Edelsteinen, Halbedelsteinen oder Perlen verziert sind.

<sup>1)</sup> Sprachgebrauch des Gesetzes: Kalotte oder Armbanduhr bedeutet die Uhr, welche für ein Uhrenarmband bestimmt ist, also die mit einer Kette oder einem Band versehen werden soll, es aber noch nicht ist. Uhrenarmband bedeutet eine Kalotte, die mit einem Band oder einer Kette irgendeiner Art versehen ist.

Herstellersteuerpflichtig ist also

- a) jeder Fabrikant von Gold- und Platin-Kalotten und -Uhrenarmbändern;
- b) jeder, der Gold- und Platin-Kalotten und -Uhrenarmbänder in das Inland einbringt (§ 17 Nr. 3 UStG.);
- c) jeder, der aus einer von ihm bezogenen Kalotte und einem von ihm hergestellten oder bezogenen Band aller Art ein beim Hersteller erhöht steuerpflichtiges Uhrenarmband herstellt.

Damit der Einzelhändler dieser unter c) genannten Pflicht der erhöhten Herstellerbesteuerung von Armbanduhren aus Gold und Platin nicht unterliegt, empfiehlt es sich, daß an den Kleinhändler im Prinzip nur „komplette“ Uhrenarmbänder aus Gold und Platin, d. h. Kalotten mit angefügten Bändern irgendeiner Art verkauft werden.

Maßgebend für die Herstellersteuerpflicht von Gold- und Platin-Kalotten und Uhrenarmbändern ist demnach das Moment und der Augenblick der Herstellung bzw. der Einbringung ins Inland.

Da aus dem Ausland fast nur Kalotten ohne Bänder eingeführt werden und auch die deutschen Kalotten-Fabriken vielfach die Kalotten ohne Bänder an ihre Großabnehmer liefern, wird derjenige Bezieher, der aus Gold- und Platin-Kalotten und aus von ihm erzeugten oder bezogenen Bändern aller Art Gold- und Platin-Uhrenarmbänder durch Zusammenfügen „herstellt“, mit dem von ihm für die Weiterlieferung des kompletten Uhrenarmbandes erzielten Entgelt wiederum erhöht steuerpflichtig; er hat in diesem Falle allerdings für die von ihm bei der Einfuhr oder bei dem Bezug der Kalotte von einem inländischen Fabrikanten bezahlte erhöhte Umsatzsteuer einen Vergütungsanspruch. Um diese mehrfache Besteuerung mit dem lästigen Vergütungsverfahren zu vermeiden, ist für die Lieferung von Luxussteuerpflichtigen Kalotten ein Bezugsscheinverfahren eingeführt, nach welchem die Lieferung von solchen Kalotten an Hersteller von Uhren oder an Großhändler<sup>2)</sup> von Kalotten einfach steuerpflichtig erfolgen kann, wenn diese bei dem Bezuge der Kalotten (also den Lieferern gegenüber oder bei der Einfuhr) den ihnen von ihrem Finanzamt auf Empfehlung ihres Fachverbandes ausgestellten

<sup>2)</sup> Also nicht an Kleinhändler, soweit diese nicht bezugs-scheinberechtigte Hersteller sind!